

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Vermietung, Aufstellung, Wartung und den Transport von Mietgegenständen
der ALLUX Leiter- & Gerüsthandelsgesellschaft mbH • 22769 Hamburg

1. Geltungsbereich

- 1.1 Das Mietverhältnis betrifft alle Produkte, die im Mietvertrag als Vertragsgegenstand bezeichnet sind
- 1.2 Die Vertragsparteien vereinbaren gleichzeitig die Geltung dieser AGB im Voraus für zukünftige Mietverträge

2. Gegenstand / Verwendung

- 2.1 Die AGB umfassen die aus Anlass von Mietverträgen begründeten Rechte und Pflichten der Parteien. Sie gelten auch für Vertragsgegenstände oder Teile davon, welche dem Mieter als Ergänzung oder Ersatz überlassen werden.
- 2.2 Der Vertragsgegenstand ist ausschließlich am Verwendungsort im vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- 2.3 Der Mieter darf den Vertragsgegenstand nicht untervermieten, verleihen oder verpfänden. Der Mieter tritt hiermit, soweit zulässig, alle ihm in Ansehung der Vertragsgegenstände zustehenden Rechte gegenüber Dritten im Voraus an den Vermieter ab.

3. Vertragsdauer

- 3.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung, falls ein früherer oder späterer Zeitpunkt im Mietvertrag nicht ausdrücklich festgelegt ist, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Übergabe des Vertragsgegenstandes.
- 3.2 Der Vertrag endet mit dem Ablauf des Tages, der im Vertrag bestimmt ist, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Vertragsgegenstand vollständig in den unmittelbaren Besitz des Vermieters zurückgelangt.
- 3.3 Bei der Vermietung von Leitern gilt ein Mindestmietzeitraum von 24 Stunden. Die Rückgabe am Folgetag muss bis zur entsprechenden Uhrzeit des Ausgabetales erfolgen. Eine verspätete Rückgabe berechtigt den Vermieter zur Berechnung eines weiteren Miettages.

4. Lieferung / Zahlung

- 4.1 Der Vertragsgegenstand kann nach Vereinbarung ausschließlich auf Risiko und Kosten des Mieters an den Verwendungsort befördert werden. Die Anlieferung/Abholung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, unfrei Bordsteinkante.
- 4.2 Lieferstörungen, die weder Verzug noch vom Vermieter zu vertretende Unmöglichkeit bedeuten, begründen für den Vermieter keine Haftung.
- 4.3 Die Preise des Vermieters verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mietrechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 7 Tagen rein netto fällig. Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort fällig.
- 4.4 Dem Vermieter steht es frei, Teildeklarationen bis zur Höhe des vereinbarten bzw. voraussichtlichen Gesamtrechnungsbetrages anzufordern.
- 4.5 Als Verzugszinsen werden 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 10 % per Anno berechnet. Darüber hinaus bleibt es dem Vermieter unbenommen, weiteren Verzugsschaden geltend zu machen.
- 4.6 Schecks oder Wechsel braucht der Vermieter nicht anzunehmen. Die Annahme erfolgt in jedem Falle nur zahlungshalber.
- 4.7 Der Vermieter ist berechtigt, geleistete Kautionszahlungen des Mieters mit bestehenden Forderungen zu verrechnen.

5. Sicherheitsvorschriften

- 5.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand nach den jeweils geltenden Vorschriften der Berufsgenossenschaft aufzustellen und zu benutzen.
- 5.2 Der Mieter hat die Anweisungen des Vermieters zu befolgen. Er haftet für den unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der dem Vermieter aus der Verletzung derartiger Vorschriften und Anweisungen entsteht.
- 5.3 Der Mieter verpflichtet sich, Hinweise auf das Eigentum des Vermieters (z.B. Typenschild) am Vertragsgegenstand zu belassen und zu erhalten.

6. Haftung

- 6.1 Die Verkehrssicherungspflicht sowie Folgen aus deren Verletzung treffen den Mieter.
- 6.2 Der Mieter stellt den Vermieter hiermit von eigenen und allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Aufstellung und Benutzung des Vertragsgegenstandes entstehen können. Eine verbleibende Haftung des Vermieters ist in jedem Falle auf die Höhe seiner zum Zeitpunkt des Ereignisses bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt.
- 6.3 Die Parteien gehen davon aus, dass der Mieter im Besitz einer gültigen, die vertraglichen und gesetzlichen Haftungsrisiken abdeckenden Haftpflichtversicherung ist.
- 6.4 Für Schäden, die dem Mieter infolge Mängeln am Vertragsgegenstand entstehen, haftet der Vermieter nur bei grober Fahrlässigkeit.
- 6.5 Der Vermieter darf die gemietete Ausrüstung jederzeit auf Einhaltung der Vertragspflichten durch den Mieter kontrollieren und bei zu befürchtender Beeinträchtigung wieder in Besitz nehmen.
- 6.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes, des Diebstahls und der Beschädigung des Vertragsgegenstandes trägt der Mieter. Die Pflicht des Mieters, das vereinbarte Mietentgelt zu zahlen, wird dadurch nicht berührt. Stellt sich während oder nach Beendigung des Mietverhältnisses heraus, dass Teile des Vertragsgegenstandes fehlen oder durch Beschädigung unbrauchbar geworden sind, so ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die Kosten für die Wiederbeschaffung nach Ablauf von 4 Werktagen zum jeweils gültigen Listenverkaufspreis in Rechnung zu stellen. Diese Kosten werden dem Mieter, im Falle einer verspäteten Rückgabe von Fehlteilen, nicht vom Vermieter erstattet.
- 6.7 Die Mietgegenstände sind vor übermäßiger Verschmutzung zu schützen. Bei Rückgabe von stark verschmutzten Mietgegenständen wird eine Reinigungspauschale in Höhe von Euro 21,00 netto berechnet.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Änderungen oder Ergänzungen schriftlich getroffener oder schriftlich bestätigter Vereinbarungen bedürfen gleichfalls der Schriftform. Beweismittel für den Inhalt derartiger Vereinbarungen und für die Aufhebung der Schriftform müssen dieser Form genügen.
- 7.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen wirksam.
- 7.3 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist nach Wahl des Vermieters dessen Hauptsitz oder der Sitz der vertragsschließenden Niederlassung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Mieter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder diese bei Klageerhebung unbekannt sind.
- 7.4 Es gilt deutsches Recht